

## Landratsamt Biberach

### Bekanntgabe

#### **nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Die Gemeinde Ingoldingen plant die Erstellung von Rückhaltebecken in Degernau in der Weilerstraße (Standort 1) auf den Flurstücken 1598, 1604, 1629 und 1671 und in der Burgstraße (Standort 2) auf den Flurstücken 1440/2, 1492, 1519/1, 1520, 1586 und 1594/1 jeweils Gemarkung Ingoldingen. Ziel ist es, das bei Starkregenereignissen wild abfließende Wasser in den Rückhaltebecken zurückzuhalten und gedrosselt durch den Teilort Degernau zu leiten.

Für die Maßnahmen hat die Gemeinde Ingoldingen beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 Absatz 2 i. V. m. § 67 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 durchgeführt.

Am Standort 1 sind ca. 20 Großbäume und Naturverjüngung von der Maßnahme betroffen. Am Standort 2 sind kleine Ahornbäume und Sträucher betroffen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Gehölze im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, zumal als Ausgleich eine 25 m lange Hecke gepflanzt wird. Die Rückhaltebecken liegen in Zone III B des Wasserschutzgebiets Appendorf und im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Rißtal“. Das Rückhaltebecken 1 liegt fast vollständig im besonders geschützten Biotop „Schluchtwald N Degernau“. Der Auslauf des Rückhaltebeckens 2 liegt im besonders geschützten Biotop „Mittelwaldrest bei Degernau“. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese geschützten Flächen sind jedoch nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

17.06.2019

gez.  
Franz Hauser  
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 17. Juni 2019.